



Kurzinformation

Fort- und Weiterbildungspflichten nach der Gewerbeordnung

1. Einleitung

Zur Thematik um etwaige Fort- und Weiterbildungspflichten aller Berufsgruppen wurde eine Reihe von Fragen an die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gestellt. Die folgende Beantwortung bezieht sich dabei nur auf solche dem Fachbereich WD 5 (Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) zugehörige Berufe, wobei aufgrund der Kürze der Zeit keine abschließende Auflistung und Statistik erbracht werden kann. Vielmehr kann nur eine Kurzinformation in Bezug auf in der Gewerbeordnung geregelte Pflichten einschließlich der Prüfung hier ggf. geregelter Sanktionen bei Verletzung der Weiterbildungspflichten erfolgen.

2. Regelungen zur Weiterbildung

In der Gewerbeordnung (GewO) selbst wurden durch das „Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter“ vom 17. Oktober 2017 (BGBl I, 3562) mit dem neu eingefügten und ab 01. August 2018 geltenden § 34c Absatz 2a **Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter** und **bestimmte mitwirkende Personen** einer Weiterbildungspflicht unterworfen und zwar in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. § 34c Abs. 3 GewO ermächtigt das Bundeswirtschaftsministerium, diesbezüglich konkretisierende Rechtsverordnungen zu erlassen. Dies ist geschehen mit der **Makler- und Bauträgerverordnung** (MaBV vom 9.5.2018, BGBl. I, S. 550), welche näheres zur Weiterbildungspflicht in § 15b regelt. Auch die Änderungen der MaBV treten am 01. August 2018 in Kraft.

Nach § 34d Abs. 9 GewO sind ferner **Versicherungsvermittler** im Umfang von 15 Stunden im Kalenderjahr weiterbildungspflichtig.

Zudem sind in § 36 Abs. 3 GewO die Landesregierungen ermächtigt, **Rechtsverordnungen** zu erlassen, insbesondere auch über den **Umfang der Verpflichtungen der öffentlich bestellten und**

vereidigten Sachverständigen, die auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen.

3. Sanktionen

§ 144 GewO enthält einen umfangreichen Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen. In Bezug auf die Verletzung von Weiterbildungspflichten ergibt sich Folgendes: § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO bestimmt u.a., dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 GewO oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Eine solche Vorschrift findet sich in der oben erwähnten, auf der Grundlage von § 34c Abs. 3 GewO erlassenen **Makler- und Bauträgerverordnung**. Der Ordnungswidrigkeiten regelnde § 18 MaBV enthält entsprechende Bestimmungen zur **Sanktionierung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Weiterbildungspflichten**. Sie betreffen Pflichtverletzungen in Bezug auf **Aufbewahrungspflichten** für Weiterbildungsnachweise und – unterlagen sowie den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Abgabe einer unentgeltlichen **Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren** durch den Gewerbetreibenden und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten. So handelt ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer entgegen § 15b Abs. 2 S. 3 MaBV einen Nachweis oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 MaBV) und wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 15b Abs. 3 S. 1 MaBV zuwiderhandelt (§18 Abs. 1 Nr. 11a MaBV).
